

Brüssel, den 14. Oktober 2024  
(OR. en)

14459/24

CLIMA 355  
ENV 996  
ONU 115  
DEVGEN 147  
ECOFIN 1140  
ENER 502  
MAR 159  
AVIATION 138  
ICAO 44

#### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 14. Oktober 2024

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 14218/24

---

Betr.: Vorbereitung der 29. Konferenz der Vertragsparteien (COP 29) des  
Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen  
(UNFCCC)  
(Baku, 11.-22. November 2024)  
– Schlussfolgerungen des Rates

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 4050. Tagung am 14. Oktober 2024 gebilligt hat.

**Vorbereitung der 29. Konferenz der Vertragsparteien (COP 29) des Rahmenübereinkommens  
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)**

**(Baku, 11.-22. November 2024)**

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

DRINGLICHKEIT VON KLIMAMAßNAHMEN

1. UNTERSTREICHT, dass der Klimawandel eine existenzielle Bedrohung für die Menschheit, die Ökosysteme und die biologische Vielfalt sowie für Frieden und Sicherheit darstellt, die vor keinem Land, keinem Gebiet und keiner Region Halt macht; ÄUßERT SEINE TIEFE BESORGNIS über die zunehmende Intensität und Häufigkeit extremer Wetterereignisse auf der ganzen Welt, einschließlich Hitzewellen, Wildbränden, Dürren und Überschwemmungen; BEDAUERT deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die biologische Vielfalt sowie Land- und Meeresökosysteme und den zunehmenden Verlust von Menschenleben und BETONT die äußerste Dringlichkeit einer Stärkung der globalen Reaktion auf den Klimanotstand in diesem kritischen Jahrzehnt durch ehrgeizige und erheblich verstärkte Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen aller Länder im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris, die zum Schutz der Menschen, ihrer Lebensgrundlagen, der Wirtschaft, der Lebenssysteme, der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme beitragen;
2. BETONT die Notwendigkeit eines raschen globalen Übergangs zu klimaneutralen, widerstandsfähigen, naturpositiven sowie kreislauforientierten und ressourceneffizienten Volkswirtschaften und Gesellschaften, die weltweit für neue und menschenwürdige Arbeitsplätze und Wachstum sorgen. Dieser Übergang muss in einem Tempo und in einem Umfang erfolgen, der die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C erreichbar werden lässt, er muss gerecht und inklusiv sein und einen menschenrechtsbasierten Ansatz fördern, und er sollte sicherstellen, dass niemand zurückgelassen wird; SIEHT der Zusammenarbeit mit globalen Partnern im Hinblick auf die Nutzung der Chancen und die Bewältigung der Herausforderungen des Übergangs ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;

3. UNTERSTREICHT die Chancen und positiven Nebeneffekte, die ehrgeizige Klimamaßnahmen nicht nur für den Planeten und die Weltwirtschaft, sondern auch für die Menschen mit sich bringen, und zwar in Form von besseren Lebensstandards, Gesundheit, verbesserter Wassersicherheit, nachhaltigen Lebensmittelsystemen und erschwinglichen Energiepreisen; HEBT HERVOR, dass alle Gesellschaften von einem gerechten und ausgewogenen Übergang zu einem neuen grünen Wirtschaftsmodell profitieren können, sofern sie die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit wahren und die soziale Inklusivität durch Investitionen in Bildung, Wissenschaft, Innovation sowie grüne Arbeitsplätze und Kompetenzen fördern; WEIST darauf HIN, dass die Kosten der Untätigkeit die Kosten geordneter und gerechter Übergangspfade bei Weitem überwiegen; BEKRÄFTIGT ferner, dass die Umsetzung des Übereinkommens von Paris, der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Aktionsagenda von Addis Abeba eng miteinander verknüpft sind;
4. BEKRÄFTIGT, dass alle Vertragsparteien bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte, das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, die Rechte von indigenen Völkern gemäß der Erklärung der VN über die Rechte der indigenen Völker, ortsansässigen Gemeinschaften, Migranten, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und schutzbedürftigen Menschen sowie die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen und die Generationengerechtigkeit schützen, achten, fördern und berücksichtigen sollten; WÜRDIGT in diesem Zusammenhang die Arbeit des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte im Kontext des Klimawandels; BETONT, dass eine sinnvolle Beteiligung der Öffentlichkeit, Engagement und Zugang zu Informationen, auch für die Zivilgesellschaft, junge Menschen und alle Interessenträger, der Schlüssel zur Förderung von sozialer Gerechtigkeit, Fairness und Inklusivität beim globalen Übergang zu einem klimaneutralen und widerstandsfähigen Planeten sind; BEKRÄFTIGT, dass sich die EU weiterhin zu diesen Werten bekennt;

5. IST SICH der Wechselbeziehung zwischen dem Verlust an biologischer Vielfalt, dem Klimawandel, der Umweltverschmutzung und der Landdegradation BEWUSST; BEKRÄFTIGT die Besorgnis über die Schwere und Dringlichkeit der ineinandergreifenden und sich wechselseitig verstärkenden Dreifachkrise des Planeten – Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt und Umweltverschmutzung – sowie von Wüstenbildung, Land-, Boden- und Meeresdegradation und Wasserknappheit, Überschwemmungen, Dürre und Entwaldung, die eine globale Bedrohung für die nachhaltige Entwicklung darstellen; BESTÄTIGT seine Entschlossenheit, diese Notsituationen auf eine wirksame, integrierte und kohärente Weise, die für alle Seiten vorteilhafte Strategien mit starken sozialen und ökologischen Schutzvorkehrungen umfasst, anzugehen, unter anderem durch naturbasierte Lösungen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und die Wiederherstellung von Ökosystemen; BETONT, dass Zielkonflikte, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Land und Biomasse, auf ein Mindestmaß beschränkt werden müssen; BEKENNT SICH NACHDRÜCKLICH zur solidarischen Umsetzung des Übereinkommens von Paris und des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und zur Verwirklichung der globalen Landdegradationsneutralität und FORDERT eine engere und verstärkte Zusammenarbeit und die umfassendere Nutzung von Synergien zwischen diesen und anderen multilateralen Übereinkommen;
6. HEBT HERVOR, dass die 16. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD), die 29. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und die 16. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) eine einzigartige Gelegenheit für die Übereinkommen von Rio bieten, einander sowie die Agenda 2030 der VN für nachhaltige Entwicklung und deren Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, und UNTERSTÜTZT die verstärkte Zusammenarbeit auf nationaler Ebene bei den national festgelegten Beiträgen (NDC), den nationalen Anpassungsplänen (NAP) und den nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionsplänen (NBSAP) sowie die Arbeit der Gemeinsamen Verbindungsgruppe für die Übereinkommen von Rio im Hinblick auf die Sondierung von Optionen für ihr Zusammenwirken;

7. BETRACHTET den Zukunftsgipfel als entscheidenden Meilenstein für das multilaterale System und die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung; BEGRÜßT die internationalen Bemühungen, konkrete Schritte zu unternehmen, um im Interesse der gesamten Menschheit und künftiger Generationen auf neue Herausforderungen und Chancen zu reagieren, mit denen wir jetzt und in Zukunft konfrontiert sind, einschließlich einer Reform der globalen Finanzarchitektur, um auf schwerwiegende wirtschaftliche Herausforderungen zu reagieren, die sich insbesondere Entwicklungsländern stellen, wie etwa Schuldenanfälligkeit, Inflation und die Auswirkungen des Klimawandels, wobei die Mandate und Verfahren internationaler Finanzinstitutionen zu achten sind;
8. ÄUßERT SICH ZUTIEFST BESORGT darüber, dass die anhaltenden bewaffneten Konflikte weltweit nicht nur unermessliches menschliches Leid verursachen, sondern auch das Klima und die Umwelt schädigen, und dass sie ein wirksames globales Handeln zur Bewältigung der Dreifachkrise des Planeten gefährden; BETONT, dass Kriege nicht nur die globale Sicherheit und Stabilität untergraben, sondern auch schwerwiegende nachteilige Sekundäreffekte auf die Energie- und Ernährungssicherheit haben und von der internationalen Gemeinschaft dringend und entschlossen angegangen werden müssen; VERURTEILT ERNEUT aufs Schärfste den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der nicht nur eine grobe Verletzung des Völkerrechts darstellt sowie unzählige Todesopfer fordert und Gesundheitsschäden verursacht, auch unter der Zivilbevölkerung, sondern auch eine unmittelbare Schädigung der Natur und eine langfristige Umweltdegradation zur Folge hat, Risiken für die nukleare Sicherheit birgt und die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels verzögert; würdigt – EINGEDENK Russlands Rechenschaftspflicht gemäß dem Völkerrecht für jegliche durch seine Aggression gegen die Ukraine verursachten Schäden – die Einrichtung eines Schadensregisters für die Ukraine sowie die laufenden Vorbereitungen für einen Schlichtungsausschuss als ersten Schritt hin zu einem vollwertigen Mechanismus zur Entschädigung der Ukraine für infolge der Aggression Russlands entstandene Kriegsschäden, einschließlich Umweltschäden; BEKRÄFTIGT ferner seine tiefe Besorgnis hinsichtlich der jüngsten Entwicklungen im Nahen Osten, wie vom Europäischen Rat zum Ausdruck gebracht;

9. HEBT HERVOR, wie wichtig der Beitrag des Sechsten Sachstandsberichts des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) zum positiven Abschluss der ersten weltweiten Bestandsaufnahme ist; UNTERSTREICHT die politische Relevanz seiner Bewertungen für Lösungen für Maßnahmen und STELLT HERAUS, wie wichtig eine umfassende und rechtzeitige Vorlage der Ergebnisse aller IPCC-Arbeitsgruppen im Siebten Bewertungszyklus für die zweite weltweite Bestandsaufnahme ist, da die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse nach wie vor ein Eckpfeiler für Klimamaßnahmen sind;

## ERGEBNISSE IN BAKU

10. FORDERT ehrgeizige und ausgewogene Ergebnisse in Baku, wonach i) das Temperaturziel von 1,5 °C unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere der jüngsten IPCC-Berichte, in Reichweite bleibt, ii) wir alle auf dem Weg hin zu einer langfristigen Klimaresilienz vorankommen und iii) ein wirksames, erreichbares und ehrgeiziges neues gemeinsames quantifiziertes Ziel für die Finanzierung von Klimamaßnahmen vereinbart wird;
11. BEGRÜßT den „Fahrplan zum 1,5-Grad-Ziel“, der von der Troika der COP-Vorsitze – Vereinigte Arabische Emirate (VAE), Aserbaidschan und Brasilien – vorgebracht werden soll, und FORDERT die Troika auf, auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterhin eine Führungsrolle bei der Förderung ehrgeizigerer national festgelegter Beiträge im Einklang mit dem Temperaturziel von 1,5 °C zu übernehmen, die politische Dynamik zu verstärken und ehrgeizigere Ziele in den verschiedenen Bereichen des Übereinkommens von Paris zu fördern;
12. BETONT, dass alle Aspekte des Beschlusses über die weltweite Bestandsaufnahme gemeinsam genutzt und umgesetzt und in allen einschlägigen Arbeitsbereichen des Übereinkommens von Paris berücksichtigt werden müssen; HEBT HERVOR, dass der Beschluss über die weltweite Bestandsaufnahme insbesondere im Rahmen der bevorstehenden Runde der national festgelegten Beiträge sowie des jährlichen Dialogs über die weltweite Bestandsaufnahme, des VAE-Dialogs, des Arbeitsprogramms „Klimaschutz“ und des Arbeitsprogramms für einen gerechten Übergang umgesetzt werden muss; UNTERSTREICHT die besondere Bedeutung des VAE-Dialogs für die erfolgreiche Umsetzung des Beschlusses über die weltweite Bestandsaufnahme in seiner Gesamtheit;

13. HEBT HERVOR, wie wichtig das Arbeitsprogramm „Klimaschutz“ für die dringende Verstärkung des Klimaschutzes und seiner Umsetzung in diesem entscheidenden Jahrzehnt ist, und zwar in einer Weise, die die weltweite Bestandsaufnahme ergänzt, und VERPFLICHTET SICH, weiterhin konstruktiv mit den Vertragsparteien und nicht zu den Vertragsparteien gehörenden Interessenträgern zusammenzuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen, Synergien zu ermitteln und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Interessenträgern zu stärken, um robuste innenpolitische Maßnahmen zu fördern, zu sondieren, wie sektorbezogene Maßnahmen Klimamaßnahmen und -ambitionen unterstützen können, und es den Ländern zu ermöglichen, Fortschritte bei der Umsetzung und Ausweitung ihrer anstehenden Verpflichtungen zu erzielen, damit das Temperaturziel von 1,5 °C in Reichweite bleibt; BEGRÜßT, dass die weltweite Bestandsaufnahme im Jahr 2024 dem Thema „Städte: Gebäude und städtische Systeme“ gewidmet ist; BRINGT SEINE BESORGNIS darüber ZUM AUSDRUCK, dass im Rahmen des Arbeitsprogramms „Klimaschutz“ bislang keine Fortschritte erzielt wurden; RUFT alle Vertragsparteien AUF, sich konstruktiv an substanziellen Beratungen über Minderungsmaßnahmen zu beteiligen und einen wesentlichen und ehrgeizigen Beschluss über das Arbeitsprogramm „Klimaschutz“ auf der COP 29 zu unterstützen, der Aussagen auf hoher Ebene zu den globalen Dialogen und investitionsorientierten Veranstaltungen im Rahmen des Arbeitsprogramms „Klimaschutz“ enthält, aber auch die Fortschritte bei der Durchführung der weltweite Bestandsaufnahme widerspiegelt und Erwartungen an die bevorstehende Runde der national festgelegten Beiträge formuliert; IST SICH BEWUSST, dass das Arbeitsprogramm „Klimaschutz“ das Potenzial besitzt, einen Beitrag zur Ausarbeitung der neuen ehrgeizigen national festgelegten Beiträge zu leisten und Maßnahmen öffentlicher und privater Interessenträger über das UNFCCC hinaus anzustoßen, die weltweit neue Arbeitsplätze und Wachstum schaffen können;
14. HEBT die Bedeutung des Arbeitsprogramms für einen gerechten Übergang HERVOR; VERPFLICHTET SICH und FORDERT zugleich alle Vertragsparteien AUF, konstruktiv an Wegen für einen gerechten Übergang zu arbeiten, die auf den Menschen ausgerichtet sind und bei denen niemand zurückgelassen wird, und die Fähigkeit zu verbessern, einen gerechten Übergang auf nationaler Ebene auf der Grundlage eines inklusiven, substanziellen und wirksamen sozialen Dialogs und einer umfassenden, gleichberechtigten und substanziellen Beteiligung aller, einschließlich der nicht zu den Vertragsparteien gehörenden Interessenträger, zu vollziehen;

15. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates zur internationalen Finanzierung der Klimapolitik vom 8. Oktober 2024; BETONT, wie wichtig es ist, zu einem Einvernehmen über ein neues gemeinsames quantifiziertes Ziel für die Finanzierung von Klimamaßnahmen zu gelangen, und BEKRÄFTIGT, dass sich die EU konstruktiv in die Beratungen einbringen wird; BETONT, dass bei der Ausformulierung des neuen Ziels als Teil eines globalen Rahmens für die Klimaschutzfinanzierung, bei dem alle Finanzierungsquellen – nationale und internationale, öffentliche und private – einander ergänzen und sich gegenseitig unterstützen und verschiedenen Kombinationen von Finanzierungsmodalitäten Rechnung getragen wird, ein breit angelegter und transformativer Ansatz notwendig ist; HEBT HERVOR, dass die Finanzierung des Klimaschutzes ein Mittel ist, um die globalen Klimaziele zu erreichen; BETONT in diesem Zusammenhang, wie wichtig ein integrierter, vielschichtiger Ansatz in Bezug auf das neue gemeinsame quantifizierte Ziel ist; UNTERSTREICHT, dass dieses Ziel die globalen und nationalen Anstrengungen umfassender abbilden sollte, um die Mittel zur Finanzierung der Klimapolitik mithilfe von Maßnahmen zu mobilisieren, die darauf abzielen, günstige Rahmenbedingungen zu stärken, damit die Finanzströme weltweit mit einem Weg hin zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris in Einklang gebracht werden und Investitionsströme, insbesondere in Entwicklungsländern, freigesetzt werden. Dabei sollte die bereitgestellte und mobilisierte internationale Finanzierung der Klimapolitik das Kernstück bilden und von einer umfassenderen Gruppe von Beitragsleistern stammen, einschließlich der Länder, die in der Lage sind, Beiträge zu leisten. Eine solche Ausweitung der Gruppe der Beitragsleister bietet die Gelegenheit, die Finanzmittel zur Unterstützung gefährdeter Länder und Gemeinschaften aufzustocken, und ist Ausdruck einer großen weltweiten Solidarität mit ihnen; BETONT, dass als Vorbedingung für ein ehrgeiziges neues gemeinsames quantifiziertes Ziel die Gruppe der Beitragsleister vergrößert werden muss, wobei der Entwicklung der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den seit Anfang der 90er-Jahre steigenden Anteilen an den weltweiten Treibhausgasemissionen und deren dynamischer Natur Rechnung zu tragen ist; IST SICH BEWUSST, dass die Industrieländer im Rahmen der globalen Anstrengungen weiterhin die Führungsrolle übernehmen sollten, wenn es darum geht, die Finanzierung von Klimamaßnahmen aus einer Vielzahl von Quellen, Instrumenten und Kanälen zu mobilisieren; BETONT, dass das Kernstück des neuen gemeinsamen quantifizierten Ziels gezielt so genutzt werden sollte, dass eine effiziente, zugängliche und wirksame Unterstützung – insbesondere von gefährdeten Ländern und Gemeinschaften – bei der Erzielung von Ergebnissen vor Ort sichergestellt ist; WÜRDIGT ferner, dass viele Entwicklungsländer bereits Finanzmittel für Klimamaßnahmen bereitstellen und mobilisieren, unter anderem über spezielle Klimafonds, multilaterale Entwicklungsbanken und nationale Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und durch Süd-Süd-Kooperation; ERMUTIGT alle Beitragsleister, über die Höhe der bereitgestellten und mobilisierten Finanzierung der Klimapolitik Bericht zu erstatten, um die Transparenz zu verbessern und eine stärkere Abstimmung, Komplementarität und Kohärenz zwischen den verschiedenen Bereitstellern und Akteuren zu ermöglichen, da dies das Potenzial birgt, mehr Finanzierungen für Klimamaßnahmen anzustoßen;

16. VERWEIST darauf, dass Artikel 6 des Übereinkommens von Paris die Möglichkeit bietet, ehrgeizigere Ziele zu fördern, um die Lücke im Hinblick auf die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C zu schließen, vorausgesetzt, Transparenz und Umweltintegrität sind gewährleistet; UNTERSTREICHT, dass die Verringerung der Emissionen auf nationaler Ebene weiterhin im Mittelpunkt stehen muss und dass die Kompensation von Emissionen nicht dazu genutzt werden darf, die notwendigen Emissionssenkungen aufzuschieben; RUFT die Vertragsparteien AUF, konstruktiv zusammenzuarbeiten, um in Baku zu einer Einigung zu gelangen, die zu den langfristigen Zielen des Übereinkommens von Paris beiträgt, ehrgeizigere Ziele fördert, Fortschritte erleichtert, transformative Investitionen unterstützt, eine nachhaltige Entwicklung ermöglicht und die Umweltintegrität gewährleistet, wobei soziale Schutzmaßnahmen eingehalten, die Menschenrechte – einschließlich der Rechte indigener Völker, wie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker festgelegt – geachtet, geschützt und erfüllt werden und die biologische Vielfalt und natürliche Senken vor klimabedingten Risiken geschützt werden; FORDERT dazu AUF, umfassende Vorschriften in Bezug auf Artikel 6 auszuarbeiten und so zu den erforderlichen ehrgeizigeren globalen Zielen und zur Erreichung von Emissionsreduktionen im Einklang mit dem Temperaturziel von 1,5 °C und einem gerechten Übergang hin zu Klimaneutralität beizutragen, sowohl Doppelzählungen als auch ein Festhalten an Emissionspfaden, die nicht mit den Zielen von Paris vereinbar sind oder auf Klimaschutzoptionen basieren, welche das Risiko einer Umkehrung bergen, zu vermeiden, die nachhaltige Entwicklung weiter zu fördern und insgesamt die Umweltintegrität in Bezug auf Angebot, Nachfrage und Verfahren, eine solide Rechenschaftspflicht, Transparenz, Überwachung und Zielsetzung sowie Minderungsergebnisse hoher Qualität sicherzustellen;
17. ERMUTIGT die Vertragsparteien, auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen Maßnahmen zu ergreifen, um Fortschritte bei der Verwirklichung des globalen Ziels für die Anpassung zu erzielen; IST SICH darin EINIG, einen Beitrag zur Umsetzung des zweijährigen VAE-Arbeitsprogramms von Belém betreffend Indikatoren zur besseren Überwachung der Fortschritte bei den Anpassungsmaßnahmen zu leisten, und FORDERT alle Vertragsparteien AUF, sich im Vorfeld der COP 29 an den fachlichen Arbeiten an den Indikatoren zu beteiligen, damit bis zur COP 30 Ergebnisse vorliegen; ERMUTIGT die Vertragsparteien, nationale Anpassungspläne, politische Instrumente und Planungsverfahren oder -strategien vorzulegen, voranzubringen und umzusetzen, und SAGT ZU, diese Arbeit zu unterstützen, um in Baku zu einem positiven Ergebnis bezüglich der Bewertung der nationalen Anpassungspläne zu gelangen;

18. BETONT, wie wichtig die Umsetzung des VAE-Rahmens für globale Klimaresilienz ist, der eine zentrale Rolle für die Ausrichtung der Anpassungsmaßnahmen spielt; UNTERSTREICHT, dass die EU entschlossen ist, sowohl im Rahmen ihrer EU-weiten Bemühungen als auch bei der internationalen Zusammenarbeit darauf hinzuarbeiten; WEIST darauf HIN, dass die Anpassungsmaßnahmen dringend verstärkt werden müssen und sichergestellt werden muss, dass der Rahmen umgesetzt wird und seine ehrgeizigen Zielsetzungen, unter anderem in den Bereichen Wasser, Lebensmittel, Gesundheit und Ökosysteme, erreicht werden; BETONT, dass die Indikatoren für den VAE-Rahmen anpassungsspezifisch, anwendbar, aussagekräftig, eindeutig und beobachtbar sein und die Bewertung der Anpassungsfortschritte bei nachfolgenden weltweiten Bestandsaufnahmen unterstützen sollten;
19. BEGRÜßT die Einigung im Rahmen des neuen Programms von Scharm El-Scheich „Gemeinsame Arbeit an der Umsetzung von Klimamaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft und Ernährungssicherheit“ und VEPFLICHTET SICH, die Arbeiten, wie in dem vereinbarten Fahrplan bis zur COP 31 (2026) umrissen, aufzunehmen; BETONT, wie wichtig es ist, weiter an der Umsetzung der auf der COP 28 abgegebenen VAE-Erklärung über nachhaltige Landwirtschaft, widerstandsfähige Lebensmittelsysteme und Klimaschutz zu arbeiten, und dass es dringend notwendig ist, weiter auf nachhaltige und widerstandsfähige Lebensmittelsysteme hinzuwirken, und VERPFLICHTET SICH, diesbezüglich weiterhin mit den Partnern zusammenzuarbeiten;
20. BETONT, dass die Rechenschaftspflicht sowohl im Hinblick auf Maßnahmen als auch auf Unterstützung, die durch den erweiterten Transparenzrahmen erreicht wird, ausschlaggebend dafür sein wird, Vertrauen zwischen den Vertragsparteien zu schaffen und zu erhalten, sofern alle Parteien ihre Zusagen transparent, genau, vollständig, vergleichbar und einheitlich umsetzen; RUFT alle Vertragsparteien AUF, ihre ersten zweijährlichen Transparenzberichte bis spätestens Ende des Jahres zu erstellen und vorzulegen, und IST ENTSCHLOSSEN, dies ebenfalls zu tun, wobei festzuhalten ist, dass die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer ihren jeweiligen Bericht nach eigenem Ermessen einreichen können;

21. BETONT, wie wichtig es ist, die Überprüfung des erweiterten Lima-Arbeitsprogramms und des dazugehörigen Aktionsplans für die Gleichstellung abzuschließen und diese Arbeit auch in Zukunft fortzusetzen; IST WEITERHIN ENTSCLOSSEN, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle aller Frauen und Mädchen in der ganzen Welt voranzubringen, da dies für wirksame Klimaschutzmaßnahmen, die Verwirklichung unserer Klimaziele und die Stärkung der globalen Resilienz von entscheidender Bedeutung ist; SIEHT der Zusammenarbeit mit allen Parteien ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, um die Arbeit im Bereich Gender-Mainstreaming im Rahmen des UNFCCC-Prozesses in allen Bereichen, Gremien und Arbeitsprogrammen fortzusetzen; FORDERT alle Vertragsparteien NACHDRÜCKLICH AUF, die uneingeschränkte, gleichberechtigte, sinnvolle und sichere Teilhabe von Frauen und Mädchen an Klimaschutzmaßnahmen und ihre führende Rolle in diesem Bereich umzusetzen, und zwar durch Kapazitätsaufbau, Planung, Entscheidungsfindung, Umsetzung, Überwachung und Berichterstattung, und ERINNERT an sein diesbezüglichen Zusagen;

#### VERSTÄRKTES HANDELN, EHRGEIZIGERE ZIELE, ZUSÄTZLICHE CHANCEN UND MEHR UNTERSTÜTZUNG

22. WÜRDIGT die Bemühungen der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate als Vorsitz der COP 28 und BEGRÜßT den bahnbrechenden VAE-Konsens, mit dem insbesondere auf das Ende des Zeitalters der fossilen Brennstoffe abgestellt wird, indem die Grundlagen für einen raschen, gerechten und ausgewogenen globalen Übergang zu klimaneutralen Volkswirtschaften geschaffen werden, der mit tiefgreifenden, zügigen und nachhaltigen Emissionssenkungen im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C einhergeht;
23. BETONT, dass die Begrenzung der Erwärmung auf 1,5 °C in diesem entscheidenden Jahrzehnt gemeinsame Anstrengungen und weitere Maßnahmen aller Länder, insbesondere der großen Volkswirtschaften, voraussetzt. Außerdem müssen die weltweiten Treibhausgasemissionen vor 2025 ihren Höchststand erreichen, bis 2030 um rund 43 % und bis 2035 um 60 % gegenüber dem Stand von 2019 gesenkt werden und muss so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2050, Treibhausgasneutralität erreicht werden;

24. FORDERT alle Vertragsparteien NACHDRÜCKLICH AUF, Folgemaßnahmen zu ergreifen und den im Beschluss über die weltweite Bestandsaufnahme vereinbarten globalen Anstrengungen durch eine rasche, ehrgeizige Umsetzung und Aufstockung der national festgelegten Beiträge, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris rechtzeitig vor der COP 30 vorzulegen sind, nachzukommen; VERWEIST auf die im Beschluss über die weltweite Bestandsaufnahme enthaltene Aufforderung an alle Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, die Ziele für 2030 in ihren national festgelegten Beiträgen zu überprüfen und erforderlichenfalls ehrgeiziger zu formulieren, um sie bis Ende 2024 mit dem Temperaturziel des Übereinkommens von Paris in Einklang zu bringen, sowie auf die nachdrückliche Aufforderung, ihre langfristigen Strategien zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Hinblick auf einen gerechten Übergang zu Treibhausgasneutralität bis 2050 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten zu übermitteln oder zu überarbeiten; STELLT MIT GROßER SORGE FEST, dass die national festgelegten Beiträge der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris derzeit insgesamt weit davon entfernt sind, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen und die langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, und FORDERT alle Vertragsparteien AUF, ihre Strategien und Maßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris an die in ihren national festgelegten Beiträgen vorgesehenen Zielvorgaben anzupassen; UNTERSTREICHT, dass alle Länder – insbesondere die großen Volkswirtschaften – Folgendes hätten vorsehen sollen: i) eine deutlich ehrgeizigere Zielsetzung in ihren national festgelegten Beiträgen seit Annahme des Übereinkommens von Paris, ii) die Erreichung des Höchststands ihrer Emissionen oder iii) die Zusage, dass sie diesen vor 2025 erreichen werden, und im Rahmen ihrer national festgelegten Beiträge die Übermittlung absoluter Emissionsreduktionsziele für die gesamte Wirtschaft, die sämtliche Treibhausgasemissionen abdecken;
25. HEBT HERVOR, dass die EU dem Auftrag gemäß der weltweiten Bestandsaufnahme nachkommt, unter anderem durch die Umsetzung des Legislativpakets „Fit für 55“, das es der Europäischen Union ermöglichen wird, ihren aktualisierten NDC für 2030 umzusetzen; UNTERSTREICHT, dass das Legislativpaket „Fit für 55“ nach Einschätzung der Kommission die EU und ihre Mitgliedstaaten in die Lage versetzen könnte, das Ziel der EU, die Treibhausgasemissionen innerhalb der EU bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken, noch zu übertreffen: HEBT in diesem Zusammenhang HERVOR, wie wichtig eine rasche und vollständige Umsetzung des Pakets „Fit für 55“ ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass dies Chancen und Herausforderungen mit sich bringt, die angegangen werden müssen;

26. BEKRÄFTIGT die Forderung nach einer gerechten, geordneten und ausgewogenen Abkehr von fossilen Brennstoffen in Energiesystemen im Einklang mit dem 1,5-°C-Ziel und einer Beschleunigung der Maßnahmen in diesem entscheidenden Jahrzehnt, damit bis 2050 im Einklang mit dem Stand der Wissenschaft Klimaneutralität erreicht werden kann; BEKRÄFTIGT die Forderung, die Kapazität erneuerbarer Energien weltweit zu verdreifachen, die weltweite durchschnittliche jährliche Steigerungsrate der Energieeffizienz bis 2030 zu verdoppeln und die Entwicklung emissionsfreier und emissionsarmer Technologien zu beschleunigen; FORDERT dazu AUF, Subventionen für fossile Brennstoffe, die weder die Energiearmut bekämpfen noch zum gerechten Übergang beitragen, baldmöglichst schrittweise abzuschaffen; BETONT in diesem Zusammenhang auch, dass diese Zielvorgaben mit Energieeinsparungen und dem weltweiten Ausstieg aus der Erzeugung und dem Verbrauch fossiler Brennstoffe einhergehen müssen, und HEBT HERVOR, dass die Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Umsetzung aller im Rahmen des VAE-Konsens vereinbarten globalen energiebezogenen Anstrengungen im Einklang mit Nummer 28 der weltweiten Bestandsaufnahme aufgerufen wurden, auf national festgelegte Weise zu den globalen Anstrengungen beizutragen, um die Entwicklung emissionsfreier und emissionsarmer Technologien schneller voranzutreiben, wobei der Energiemix des jeweiligen Landes zu achten ist; BETONT ferner, dass die Dekarbonisierung der Industrie beschleunigt und ein Festhalten an Emissionen in schwer dekarbonisierbaren Industriesektoren vermieden werden muss, und BEGRÜßT die Fortschritte internationaler Initiativen in diesem Bereich;

27. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, den weltweiten Ausstieg aus fossilen Brennstoffen ohne CO<sub>2</sub> -Abscheidung und bereits in diesem Jahrzehnt einen Höchststand sowie einen Rückgang bei ihrem Verbrauch zu erreichen, damit die nach den Angaben des IPCC erforderliche Eindämmung erzielt wird; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass der Energiesektor deutlich vor 2050 überwiegend frei von fossilen Brennstoffen ist und dass das Erreichen eines vollständig oder überwiegend dekarbonisierten weltweiten Stromversorgungssystems in den 2030er-Jahren – das der Energieerzeugung durch Kohle keinen Raum mehr lässt, da in diesem Sektor kosteneffiziente Maßnahmen für Emissionsfreiheit bereits weithin verfügbar sind, die zahlreiche Vorteile unter anderem für die nachhaltige Entwicklung, die menschliche Gesundheit und die Luftqualität, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Energieversorgungssicherheit mit sich bringen – und ein schrittweiser Ausstieg aus der weltweiten Energieerzeugung durch Kohle ohne CO<sub>2</sub> -Abscheidung in Energiesystemen, der damit vereinbar ist, dass das Temperaturziel von 1,5 °C in Reichweite bleibt, angestrebt werden; UNTERSTREICHT darüber hinaus, dass Emissionsminderungstechnologien, die der Umwelt nicht erheblich schaden, in begrenztem Umfang existieren und vor allem zur Verringerung der Emissionen aus schwer dekarbonisierbaren Sektoren einzusetzen sind und dass Entnahmetechnologien weltweit zu negativen Emissionen beitragen sollen, und BETONT, dass sie nicht zur Verzögerung von Klimamaßnahmen in Sektoren dienen sollten, in denen realisierbare, wirksame und kosteneffiziente Minderungsalternativen zur Verfügung stehen, insbesondere in diesem entscheidenden Jahrzehnt; ERKENNT gleichzeitig die Fortschritte, die bei der Entwicklung von Emissionsminderungstechnologien erzielt wurden, und deren potenzielle künftige Rolle bei der Verringerung der Emissionen in schwer dekarbonisierbaren Sektoren AN, um die Dekarbonisierung zu beschleunigen und die Klimaneutralität bis 2050 zu verwirklichen; RUFT alle Parteien, insbesondere andere große Volkswirtschaften, AUF, ihren Beitrag zur weltweiten Abkehr von fossilen Brennstoffen in den Energiesystemen durch die Entwicklung und Umsetzung nationaler Pläne, Strategien und Maßnahmen konkret umzusetzen; BETONT, dass die Erdöl- und Erdgasindustrie bei den globalen Anstrengungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen eine führende Rolle übernehmen sollte; HEBT die kosteneffizienten Möglichkeiten zur Senkung der Methanemissionen in den Bereichen Gewinnung, Erzeugung und Transport fossiler Brennstoffe sowie in der Landwirtschaft und der Abfallwirtschaft HERVOR; IST ENTSCHLOSSEN, Agenturen wie die IEA und die IRENA in die Zusammenarbeit mit dem UNFCCC einzubinden, um eine transparente und rechtzeitige Berichterstattung bezüglich der Erfüllung des Ziels der weltweiten Verdreifachung der Kapazität der erneuerbaren Energien und der Verdoppelung der weltweiten durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate der Energieeffizienz bis 2030, auf das sich die COP 28 verpflichtet hat, sicherzustellen;

28. HEBT die Notwendigkeit einer grundlegenden Infrastruktur wie Stromübertragungs- und -verteilernetze, Stromverbindungsleitungen und Energiespeicherung und deren Bedeutung für den Zugang zu Energie, die Wettbewerbsfähigkeit, bezahlbare Energierechnungen, die Energieversorgungssicherheit, die Erhöhung der Systemflexibilität, die Elektrifizierung und das Nachfragemanagement HERVOR; SPRICHT SICH dafür AUS, die Entwicklung von Kompetenzen weiter zu stärken und die Schaffung grüner Arbeitsplätze zu fördern, als ein Katalysator, mit dem der Nutzen der Energiewende und der globalen Anstrengungen, zur Beschleunigung der Energiewende zuverlässige, diversifizierte, nachhaltige, verantwortungsvolle, ressourceneffiziente und gerechte globale, regionale und lokale Versorgungs- und Wertschöpfungsketten zu entwickeln und zu stärken, erschlossen werden kann;
29. UNTERSTREICHT, dass in der nächsten Runde der national festgelegten Beiträge Fortschritte und höchstmögliche Zielsetzungen zum Ausdruck kommen müssen, und FORDERT, dass diese national festgelegten Beiträge mit dem Beschluss über die weltweite Bestandsaufnahme und mit dem Temperaturziel von 1,5 °C gemäß den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in Einklang gebracht werden, gesamtwirtschaftliche und absolute Emissionsminderungsziele, die alle Treibhausgase, Sektoren und Kategorien abdecken, umfassen und auf konkrete Strategien und Maßnahmen gestützt sein müssen, und BEKRÄFTIGT, dass die Vertragsparteien nach dem VAE-Konsens dazu angehalten sind, im Jahr 2025 ihre national festgelegten Beiträge, die 2035 ablaufen, gemäß Absatz 2 des Beschlusses 6/CMA.3 mitzuteilen; SCHLIEßT sich den Schlussfolgerungen des IPCC AN, wonach Lösungen verfügbar sind, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen, und wird mit Partnern zusammenarbeiten und dafür sorgen, dass diese Lösungen in der nächsten Runde der national festgelegten Beiträge berücksichtigt werden; IST ENTSCHLOSSEN, mit Partnerländern, Entwicklungspartnern und internationalen Organisationen wie der NDC-Partnerschaft zusammenzuarbeiten, um national festgelegte Beiträge mit ambitionierten Zielvorgaben zu entwickeln und umzusetzen;
30. BEGRÜßT die Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission über Europas Klimaziel für 2040 und den Weg zur Klimaneutralität bis spätestens 2050 und NIMMT KENNTNIS von den darin enthaltenen auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützten Empfehlungen; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Mitteilung als Grundlage für die Beratungen dient und einen Beitrag zu dem anstehenden Beschluss über das Ziel der EU für 2040 und zu den nächsten national festgelegten Beiträgen, die im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris und den Ergebnissen der weltweiten Bestandsaufnahme rechtzeitig vor der COP 30 vorzulegen sind, leistet, um mit gutem Beispiel und gestützt auf das Emissionsreduktionsziel, das von der Kommission vorzuschlagen und im Einklang mit den internen Verfahren der EU zu vereinbaren ist, voranzugehen, während an den Vorbedingungen zur Erleichterung seiner Verwirklichung gearbeitet wird; APPELLIERT auch an andere internationale Partner, insbesondere Großemittenten, ihre eigenen Zielsetzungen zu erhöhen und die Welt auf einen Kurs zu bringen, der mit dem Temperaturziel von 1,5 °C vereinbar ist;

31. **BETONT**, wie wichtig ein stabiler und berechenbarer politischer Rahmen ist, um für Investoren – darunter Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie politische Entscheidungsträger – Klarheit zu schaffen, und dass zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der weltweiten Bestandsaufnahme eine Entscheidung über ein Zwischenziel für 2040 gemäß dem Europäischen Klimagesetz und den Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris sowie im Einklang mit dem Temperaturziel von 1,5 °C getroffen werden muss; **BEGRÜßT** die Halbzeitüberprüfung des 8. Umweltaktionsprogramms (8. UAP); **HEBT HERVOR**, dass die weitere Umsetzung von im Rahmen des europäischen Grünen Deals erlassenen Gesetzgebungsakten von größter Bedeutung sein wird, damit die vorrangigen Ziele des 8. UAP erreicht werden und den sozioökonomischen Auswirkungen auf sensible Sektoren Rechnung getragen werden kann;
32. **BEKRÄFTIGT**, dass internationales Engagement durch einen starken regelbasierten Multilateralismus wesentlich ist, um den Klimawandel weltweit erfolgreich anzugehen; **WEIST** auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. März 2024 zur EU-Umweltdiplomatie<sup>1</sup> **HIN** und **BEKRÄFTIGT** in diesem Zusammenhang seine Entschlossenheit, durch aktive europäische Umwelt-, Klima- und Energiediplomatie eng mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um den weltweiten gerechten und inklusiven Übergang zu beschleunigen;
33. **HEBT HERVOR**, wie wichtig eine effektive Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern ist, unter anderem durch Kapazitätsaufbau sowie technische und finanzielle Unterstützung aus allen Quellen, um die mit dem Klimawandel verbundenen Herausforderungen und die damit einhergehenden Auswirkungen anzugehen und die Vorteile des Übergangs zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft sicherzustellen;
34. erkennt die Feststellung des IPCC an, dass im Rahmen einer klimaresilienten Entwicklung auch Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, um eine nachhaltige Entwicklung für alle voranzubringen, was durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ermöglicht wird; **BETONT**, dass Klimaschutzmaßnahmen zur Begrenzung der CO<sub>2</sub> -Emissionen, zusammen mit einer starken Verringerung anderer Treibhausgasemissionen, das Tempo und das Ausmaß der Erwärmung mindern, wodurch die Wirksamkeit der Planung und die Planbarkeit erhöht werden; **UNTERSTREICHT**, dass ein schnellerer und tiefgreifenderer Klimawandel die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Grenzen der Anpassung überschritten werden, **HEBT daher HERVOR**, dass Minderung und Anpassung einander ergänzen und für die Bekämpfung des Klimawandels entscheidend sind, und **FORDERT NACHDRÜCKLICH** eine weltweite tiefgreifende, schnelle und anhaltende Emissionsreduktion auf mindestens Netto-Null-CO<sub>2</sub> -Emissionen im Einklang mit dem 1,5-°C-Ziel, um unsere Fähigkeit zur Anpassung zu erhalten;

---

<sup>1</sup> Dok. 7865/24.

35. ERKENNT AN, dass es zunehmend wichtiger ist, die Anpassungsfähigkeit zu steigern, die Resilienz zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel zu verringern, und UNTERSTREICHT die zentrale Rolle ganzheitlicher, inklusiver und wirksam umgesetzter nationaler Anpassungsstrategien und -pläne; FORDERT alle Vertragsparteien dazu AUF, größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Anpassung an den Klimawandel und die Resilienz in die einschlägigen und bestehenden Strategien, Sektoren, Programme und Tätigkeiten zu integrieren und sie durchgängig zu berücksichtigen, da diese Anstrengungen von entscheidender Bedeutung sind, um den wachsenden Bedrohungen durch den Klimawandel entgegenzuwirken; HEBT die Unterstützung der EU für die internationale Klimaresilienz und Vorsorge in Bezug auf den Klimawandel, die Strategien und Anreize zur Förderung klimaresilienter Investitionen und die gezielte Unterstützung für die Partnerländer HERVOR, insbesondere bei Tätigkeiten, mit denen zur Umsetzung der verschiedenen Phasen des Anpassungspolitikzyklus (Risikobewertung, Planung, Umsetzung, Überwachung, Evaluierung und Lernen) beigetragen wird;
36. BETONT, dass ein umfassendes Klimarisikomanagement von entscheidender Bedeutung ist, um eine langfristige Klimaresilienz aufzubauen und um Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu verhindern, zu minimieren und zu bewältigen; UNTERSTREICHT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich weiterhin darum bemühen, den mit dem Klimawandel verbundenen Risiken sowohl national als auch international vorzubeugen und diese zu minimieren, wie dies in der Formulierung und Umsetzung von Anpassungsstrategien und -plänen durch alle Mitgliedstaaten sowie in der Förderung der Europäischen Mission zur Anpassung an den Klimawandel und der Umsetzung der EU-Anpassungsstrategie zum Ausdruck kommt; BEGRÜßT die Europäische Bewertung der Klimarisiken (EUCRA) und die Mitteilung der Kommission über die Bewältigung von Klimarisiken, mit denen die Ermittlung der politischen Prioritäten in Europa im Zusammenhang mit Anpassung und die Politikgestaltung in klimasensiblen Sektoren unterstützen wird, und NIMMT mit großer Besorgnis KENNTNIS von ihren Feststellungen zu der unmittelbaren Gefahr und den Risiken, die vom Klimawandel für die Bürgerinnen und Bürger, das Finanzsystem und die gesamte Wirtschaft ausgehen, und davon, dass viele der ermittelten Risiken ein kritisches Niveau erreicht haben und rasche und entschlossene Maßnahmen erfordern;

37. HEBT HERVOR, dass die Begrenzung des weltweiten Temperaturanstiegs auf 1,5 °C von wesentlicher Bedeutung ist, um Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels abzuwenden, zu minimieren und zu bewältigen; BEKRÄFTIGT das starke Engagement der EU für eine Verbesserung der Maßnahmen zur Verhinderung, Minimierung und Bewältigung von Verlusten und Schäden im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens von Paris; UNTERSTREICHT, dass es keine einzelne Reaktionsmaßnahme für Verluste und Schäden gibt, und dass die Vielfalt der Reaktionen gestärkt werden muss, während die Synergien und die Kohärenz zwischen den bestehenden und neuen Regelungen zur Reaktion auf Verluste und Schäden weltweit verbessert werden müssen;
38. WÜRDIGT die in Dubai und danach gegebenen Zusagen, mit der Operationalisierung des Fonds für Klimaschäden und -verluste zu beginnen; BEGRÜßT diesbezüglich die vom Verwaltungsgremium des Fonds geleistete Arbeit, um seine Governance und seine institutionellen Regelungen rechtzeitig fertigzustellen; BETONT, dass der Fonds im Einklang mit den Finanzierungsregelungen arbeiten muss, wobei die bestehenden Mechanismen wie der Internationale Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden, die mit Klimaänderungen verbunden sind, sein Exekutivausschuss und sein Santiago-Netzwerk zu nutzen sind; UNTERSTREICHT, wie wichtig die rasche Operationalisierung der neuen Finanzierungsregelungen, einschließlich des Fonds, im Kontext des bestehenden und neuen Umfelds ist, um Entwicklungsländer, die besonders anfällig für die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind, zu unterstützen und weiterhin auf freiwilliger Basis Unterstützung aus einer Vielzahl von Finanzierungsquellen, einschließlich Zuschüssen und vergünstigten Darlehen aus öffentlichen, privaten und innovativen Quellen, bereitzustellen; ERSUCHT darüber hinaus alle relevanten Initiativen und Institutionen, wie etwa multilaterale Entwicklungsbanken, internationale Finanzinstitutionen, Klimafonds, VN-Organisationen, bilaterale Einrichtungen und andere einschlägige Interessenträger, sich im Rahmen ihrer Mandate im Bereich Verluste und Schäden zu engagieren und diese Bemühungen in kohärenter und koordinierter Weise zu unterstützen;

39. WÜRDIGT, dass die öffentliche Finanzierung der Klimapolitik, einschließlich der internationalen Finanzierung der Klimapolitik, für die Unterstützung gefährdeter Ländern und Gemeinschaften, insbesondere derjenigen, die unverhältnismäßig stark von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, auch im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel; HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, öffentliche Entwicklungshilfe wirksam zu nutzen und als Katalysator einzusetzen, um Mittel aus anderen Quellen zu mobilisieren; HEBT die aktuellen Herausforderungen HERVOR, denen sich viele Entwicklungsländer, insbesondere jene mit erheblichen Kapazitätsengpässen, beim Zugang zu Finanzierung der Klimapolitik gegenübersehen, und die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen, um Entwicklungsländer mit ehrgeizigen national festgelegten Beiträgen in die Lage zu versetzen, ihre jeweilige Klima- und Energiewende zu beschleunigen und die nationale Klimaresilienz zu stärken;
40. BEGRÜßT im Zusammenhang mit sinnvollen Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung das Erreichen des gemeinsamen Ziels der Industrieländer, Finanzmittel für die Klimapolitik in Höhe von 100 Mrd. USD für Entwicklungsländer bereitzustellen, wobei im Jahr 2022 115,9 Mrd. USD bereitgestellt und mobilisiert wurden; WEIST darauf HIN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten hierzu einen erheblichen Beitrag geleistet haben, und BEKRÄFTIGT die Zusage der EU und ihrer Mitgliedstaaten, dieses Ziel bis 2025 kontinuierlich einzuhalten; BEKRÄFTIGT ebenso die Zusage, die Synergien zwischen den Finanzierungen für die Agenden für Klimaschutz, biologische Vielfalt und nachhaltige Landwirtschaft weiter zu stärken; IST SICH BEWUSST, dass bestehende und neue sowie innovative Finanzierungsquellen, einschließlich Mittel aus dem Sektor der fossilen Brennstoffe, ermittelt und genutzt werden müssen, um die am stärksten gefährdeten Länder bei der Eindämmung des Klimawandels und dem Aufbau der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu unterstützen; ERKENNT ferner AN, dass die Geschlechtergerechtigkeit der Klimafinanzierung weiter verbessert werden muss;
41. ERKENNT AN, wie wichtig die Aufstockung der Mittel für den Aufbau von Klimaresilienz und die Verbesserung der Anpassungskapazitäten gegenüber dem Klimawandel ist; BEKRÄFTIGT die Entschlossenheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, der Aufforderung nachzukommen, bis 2025 die von den Industrieländern gemeinsam bereitgestellten Mittel zur Finanzierung von Klimamaßnahmen für die Anpassung der Entwicklungsländer an den Klimawandel gegenüber dem Stand von 2019 zu verdoppeln; BETONT, dass internationale vergünstigte Finanzierungen und inländische öffentliche Finanzmittel von entscheidender Bedeutung sind, wenn es um die Unterstützung und Verstärkung von Anpassungsmaßnahmen durch eine angemessene Programmplanung, Planung und Haushaltsplanung geht, wodurch auch private Finanzierungen besser zugänglich und einbezogen werden;

42. BEKRÄFTIGT, dass es ein wesentliches Ziel des Übereinkommens von Paris ist, die globalen Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und einer klimaresistenten Entwicklung in Einklang zu bringen; BETONT, dass hierfür weltweites und dringendes Handeln erforderlich ist, wozu auch eine anhaltende und beschleunigte Reform der internationalen Finanzarchitektur zählt; BEKRÄFTIGT, dass die zur Verwirklichung einer klimaneutralen und widerstandsfähigen Weltwirtschaft erforderlichen Finanzmittel nicht allein aus öffentlicher Hand bereitgestellt werden können und dass die Mobilisierung privater und innovativer Quellen für die Finanzierung der Klimapolitik für einen erfolgreichen und gerechten Übergang von entscheidender Bedeutung ist; UNTERSTREICHT, dass private Investitionen den größten Teil der erforderlichen Investitionen in den grünen Übergang aufbringen müssen, und IST SICH BEWUSST, dass solche Bemühungen die Angleichung der nationalen und internationalen Finanzsysteme in allen Ländern umfassen, um die öffentlichen und privaten Finanzströme weg von klimaschädlichen emissionsintensiven Tätigkeiten hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung zu verlagern; HEBT HERVOR, dass es notwendig ist, den Privatsektor in großem Maßstab durch wirksame und glaubwürdige politische Rahmen zu mobilisieren, mit denen Marktversagen und andere Hindernisse angegangen werden können, um verstärkte Investitionen freizusetzen; ERMUTIGT alle Vertragsparteien zu einer transparenteren und solideren Berichterstattung über öffentliche und private Finanzmittel, die für Klimamaßnahmen bereitgestellt und mobilisiert wurden, und ERKENNT in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit AN, die Umsetzung, die Überwachung und die Nachverfolgung der Angleichung der Finanzströme voranzutreiben und den Marktteilnehmern kohärente, vergleichbare und zuverlässige Informationen zur Verfügung zu stellen; NIMMT mit großer Besorgnis KENNTNIS von dem Umfang der privaten Finanzierungen, mit denen nach wie vor nicht an dem Übereinkommen von Paris ausgerichtete weltweite Tätigkeiten unterstützt werden, insbesondere im Bereich fossiler Brennstoffe, sowie von den schädlichen Anreizen, die ungeachtet dessen, dass in Glasgow ihre Beendigung und in Paris die Ausrichtung der Finanzmittelflüsse im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c – in dem unter anderem eine weltweite Verringerung der Investitionsströme in Infrastruktur für fossile Brennstoffe gefordert wird – beschlossen wurde, weiterhin bestehen, wobei die Notwendigkeit bestimmter Investitionen anerkannt wird, auch damit Infrastruktur umgewidmet und zukunftsfähig gemacht wird, die mit dem 1,5-°C-Ziel vereinbar ist; NIMMT die Feststellung des IPCC ZUR KENNTNIS, dass noch immer mehr öffentliche und private Finanzmittel in fossile Brennstoffe fließen als in die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz;

43. HÄLT multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Finanzinstitutionen dazu AN, im Rahmen ihres Mandats ihre Anstrengungen zur Unterstützung der Umsetzung der Ergebnisse der weltweiten Bestandsaufnahme zu intensivieren, unter anderem durch die verstärkte Mobilisierung privater Finanzierungen von Klimamaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung günstiger Rahmenbedingungen für die Gewährleistung des wirksamen Einsatzes der Finanzierung der Klimapolitik und die Ausrichtung ihrer Strategien, Tätigkeiten und Investitionen auf die Ziele des Übereinkommens von Paris, auch indem die notwendigen Reformen im Rahmen der umfassenderen Reform der internationalen Finanzarchitektur unternommen werden, um alle Finanzströme mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen und den Umfang und die Wirksamkeit der Finanzierung der Klimapolitik sowie den vereinfachten Zugang dazu weiter zu erhöhen; BEGRÜßT die laufenden Bemühungen der multilateralen Entwicklungsbanken, die Bereitstellung von Klimafinanzierung zu erhöhen, die Kreditgewährung und Geschäftstätigkeiten mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang zu bringen und ihren gemeinsamen Ansatz für die Nachverfolgung und Berichterstattung über die Finanzierung von Klimamaßnahmen und über die Ergebnisse, die gemeinsame Methodik der multilateralen Entwicklungsbanken für die Ausrichtung auf das Übereinkommen von Paris, die Überprüfung des G20-Rahmens für die angemessene Eigenkapitalausstattung und andere Strategien, die von einer Reihe wichtiger multilateraler Entwicklungsbanken, darunter als Vorreiter die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Weltbankgruppe, festgelegt wurden, weiterzuentwickeln, und FORDERT ihre zügige Umsetzung; UNTERSTREICHT, welche wichtige Rolle den multilateralen Entwicklungsbanken bei der Erfüllung der globalen Ziele im Bereich erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz bis 2030 zukommt, um zu einer fairen und gerechten Abkehr von fossilen Brennstoffen beizutragen, die es ermöglicht, einen höheren Anteil der Investitionen in Entwicklungsländern und aufstrebenden Volkswirtschaften zu tätigen;
44. BEGRÜßT die Anerkennung in der weltweiten Bestandsaufnahme der Rolle von Regierungen, Zentralbanken, Geschäftsbanken, institutionellen Anlegern und anderen Finanzakteuren, wenn es darum geht, die Bewertung und das Management klimabezogener finanzieller Risiken zu verbessern und den Zugang zu Finanzierung von Klimamaßnahmen in allen geografischen Regionen und Sektoren sicherzustellen oder zu verbessern, und BETONT, dass innovative Formeln zur Ausweitung der Quellen von vergünstigten Finanzierungen für Klimamaßnahmen geprüft werden müssen, darunter die Bepreisung von CO<sub>2</sub> -Emissionen und Abgaben für die Umsetzung von Klimamaßnahmen, um so die Verringerung schädlicher Anreize zu ermöglichen; BEGRÜßT die Arbeit im Rahmen des globalen Sachverständigengutachtens zu Schulden, Natur und Klima und des Pariser Abkommens für die Menschen und den Planeten;

45. UNTERSTREICHT, wie wirksam die CO<sub>2</sub> -Bepreisung für die Verringerung von Emissionen, die Stimulierung umweltfreundlicher Investitionen und die gleichzeitige Umgestaltung des Energie- und Industriesektors ist, wie das Emissionshandelssystem der EU gezeigt hat; ERSUCHT die Partner, mit der EU an der Entwicklung eines globalen Ansatzes für die CO<sub>2</sub> -Bepreisung zusammenzuarbeiten, und ERMUTIGT und UNTERSTÜTZT alle Länder und Gebiete, ihre eigenen nationalen Mechanismen für die CO<sub>2</sub> -Bepreisung einzuführen oder zu verbessern, wobei ihr Potenzial hervorgehoben wird, Einnahmen zur Unterstützung der Umsetzung ihrer national festgelegten Beiträge zu generieren, unter anderem indem sie die Instrumente zur CO<sub>2</sub> -Bepreisung mit dem Aufruf zum Handeln für CO<sub>2</sub> -Märkte im Einklang mit den Pariser Klimazielen in Einklang bringen und sich an internationalen Initiativen wie dem Bündnis von Finanzministern für Klimaschutz, der Bridgetown-Initiative und der Erklärung von Nairobi über Klima beteiligen; BETONT, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die globale CO<sub>2</sub> -Bepreisung auszubauen;

#### NICHT ZU DEN VERTRAGSPARTEIEN GEHÖRENDE INTERESSENTRÄGER UND ANDERE INTERNATIONALE ORGANISATIONEN UND PROZESSE

46. HEBT HERVOR, wie wichtig und notwendig Maßnahmen durch nicht zu den Vertragsparteien gehörende Interessenträger, insbesondere Zivilgesellschaft, Unternehmen, Finanzinstitute, Städte und subnationale Gebietskörperschaften, indigene Völker, ortsansässige Gemeinschaften, Jugend- und Forschungseinrichtungen, auch innerhalb des UNFCCC-Prozesses, sind, und ERMUTIGT zu weiterem Engagement für die wirksame Umsetzung des Übereinkommens von Paris und die Umsetzung der Ergebnisse der weltweiten Bestandsaufnahme, unter anderem im Rahmen der weltweiten Klimaschutzagenda; UNTERSTREICHT insbesondere die zentrale Rolle des Privatsektors und privater Finanzmittel; BEGRÜßT das intensive Engagement der beiden hochrangigen Vorreiter bei der Förderung von Klimamaßnahmen und ERMUTIGT sie weiter dazu; BEGRÜßT ferner das starke Engagement von in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteuren, Lösungen zu finden, um Klimamaßnahmen weltweit schneller voranzubringen; ERKENNT die nachdrücklichen Forderungen der Zivilgesellschaft, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, nach ehrgeizigeren Klimamaßnahmen – unter Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit – sowie die Notwendigkeit AN, einen für die Gesellschaft vorteilhaften ökologischen Wandel zu vollziehen, der den Bedürfnissen der Menschen Rechnung trägt; WÜRDIGT in diesem Zusammenhang, dass inklusive Beteiligung der Öffentlichkeit, der öffentliche Zugang zu Informationen und günstige Rahmenbedingungen für die aktive Teilhabe bei der Planung und Umsetzung von Klimamaßnahmen unerlässlich sind; UNTERSTREICHT, wie wichtig Aufklärung und Bildung zum Thema Klimawandel, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit der Action for Climate Empowerment sind;

47. FORDERT im Einklang mit der weltweiten Bestandsaufnahme Lösungen für einen Übergang zu nachhaltigen Lebensweisen und Konsum- und Produktionsmustern, unter anderem durch Konzepte der Kreislaufwirtschaft, und IST SICH der steigenden Nachfrage nach fossilen Brennstoffen und Energie für die Kunststoffherstellung und der Zusammenhänge mit dem Klimawandel sowie der negativen Auswirkungen der Plastikverschmutzung auf die Klimaresilienz, die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme BEWUSST; FORDERT, der Verschmutzung der Umwelt durch Plastik ein Ende zu setzen, und BEGRÜßT die Arbeit des zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses (INC) zur Schaffung eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments zur Beendigung der Plastikverschmutzung;
48. ERKENNT AN, dass lokalen Akteuren, einschließlich lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, bei der Beschleunigung und Ausweitung sozial gerechter Klimamaßnahmen eine Führungsrolle und Verantwortung zukommt; FORDERT Lösungen, die der Bedeutung des Übergangs zu nachhaltigen Lebensweisen und nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern gerecht werden, FÖRDERT die wirksame Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in den Übergang zu solchen Lebensweisen, unter anderem durch Konzepte der Kreislaufwirtschaft, und UNTERSTREICHT die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Gemeinschaften bei der Vorbereitung und Umsetzung der national festgelegten Beiträge, der nationalen Zuteilungspläne sowie der Strategien und langfristigen Strategien;
49. WEIST darauf HIN, dass die Emissionen aus dem internationalen Luft- und Seeverkehr wirksam angegangen und letztendlich auf netto null reduziert werden müssen; BEGRÜßT die Fortschritte, die die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) in ihrer überarbeiteten Treibhausgasstrategie erzielt hat, die das ehrgeizigere gemeinsame Ziel enthält, bis ungefähr 2050 Treibhausgasneutralität im internationalen Seeverkehr zu erreichen, wobei indikative Etappenziele für 2030 und 2040 gelten. Die Treibhausgasstrategie enthält auch eine neue Zielsetzung in Bezug auf die Einführung alternativer treibhausgasfreier oder nahezu treibhausgasfreier Technologien, Kraftstoffe oder Energiequellen bis 2030; ERMUTIGT die IMO, weiter an der Entwicklung und Annahme mittelfristiger Maßnahmen bis 2025 zu arbeiten, mit denen sichergestellt wird, dass alle Ziele der Strategie erreicht werden, und die eine Norm zur schrittweisen Verringerung der Treibhausgasintensität von Schiffskraftstoffen und einen Mechanismus für die Bepreisung von Treibhausgasemissionen im Seeverkehr umfassen; FORDERT die Mitgliedstaaten der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) AUF, sich bis zur ICAO-Versammlung im Jahr 2025 auf eine Erhöhung des Ambitionsniveaus von CORSIA zu einigen, die die Verwirklichung der langfristigen Zielsetzung ermöglicht, die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen;

50. BEKRÄFTIGT, dass es für das Erreichen des Temperaturziels von 1,5 °C von entscheidender Bedeutung ist, die Natur und die Meeres-, Süßwasser-, Küsten- und Landökosysteme zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen, unter anderem durch verstärkte Anstrengungen zur Eindämmung und Umkehrung der Entwaldung und Waldschädigung bis 2030 und durch die Erhaltung und Wiederherstellung von Ozeanen und Küsten- und Süßwasserökosystemen, sowie Gebirgsökosysteme als besonders durch den Klimawandel gefährdete Regionen zu erhalten, wie dies auch in der weltweiten Bestandsaufnahme anerkannt wird; dabei VERWEIST er darauf, dass er dazu ermutigt, meeresbasierte Klimamaßnahmen weiter zu verstärken, und BEGRÜßT den Dialog über die Meere und den Klimawandel im Rahmen des UNFCCC;
51. HEBT die Notwendigkeit HERVOR, sich mit der Verknüpfung zwischen Wasser und Klima zu befassen; WEIST in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Wasser im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU“<sup>2</sup> und auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates HIN, in denen anerkannt wird, dass verstärkte Maßnahmen der EU und auf globaler Ebene im Bereich Wasser erforderlich sind, und betont wird, wie wichtig ein strategischer Ansatz der EU für die sichere Wasserversorgung ist<sup>3</sup>; WÜRDIGT die zentrale Rolle von aquatischen Ökosystemen, insbesondere Feuchtgebieten und Küstenökosystemen, für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Notwendigkeit von Schutz, Wiederherstellung und nachhaltiger Bewirtschaftung der Wasserressourcen und in diesem Zusammenhang den Schwerpunkt auf naturbasierten Lösungen und ökosystembasierten Ansätzen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu minimieren und die Anpassungskapazitäten zu erhöhen; BEGRÜßT die Ergebnisse der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen 2023, ihrer Aktionsagenda für Wasser und die Umsetzung der Wasserkonvention sowie die Umsetzung der systemweiten Strategie für Wasser- und Sanitärversorgung der Vereinten Nationen, indem unter anderem Wasser- und Süßwasserökosysteme in allen einschlägigen Prozessen der Vereinten Nationen durchgängig berücksichtigt werden; ERKENNT die zentrale Rolle der Raumplanung bei der Anpassung an den Klimawandel AN, z. B. die Berücksichtigung klimabedingter Wasserknappheit und Hochwasserrisiken bei der Planung von Maßnahmen;
52. VERWEIST auf den beispiellosen Anstieg der Häufigkeit und des Ausmaßes von extremen Klimaereignissen, Veränderungen von Wettermustern und Naturkatastrophen, wodurch materielles und immaterielles Kulturerbe geschädigt wird, sowie die Wirkmacht der Kultur und des Kulturerbes, alle Ebenen der Gesellschaft für das Ergreifen von Klimamaßnahmen zu sensibilisieren und dabei Synergien zu mobilisieren, und BEGRÜßT, dass der Schutz des Kulturerbes in den VAE-Rahmen für globale Klimaresilienz aufgenommen wurde.

---

<sup>2</sup> Dok. 14108/21.

<sup>3</sup> Dok. EUCO 4/23.